
Anfrage der UWG-Fraktion vom 18.04.2012 – Umsetzung Inklusion

Mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) am 03.05.2008 wurde der wesentliche Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft getan. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert Inklusion in allen Lebensbereichen. Volle und wirksame Teilhabe/Partizipation an und Inklusion in die Gesellschaft sind Kernprinzipien der BRK.

„Zweck des Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkungen mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (Artikel 1 der BRK)

Die praktische Umsetzung ist eine enorme Herausforderung für die gesamte Gesellschaft, für öffentliche wie auch private Akteure. Inklusion bedeutet weit mehr als die Garantie der Zugänglichkeit zu und Barrierefreiheit von Gebäuden und Informationen. Vor der Definition von Handlungsbedarf erfordert er insbesondere noch immer ein Umdenken von integrativen zu inklusiven Vorstellungen.

Einen Überblick über die Komplexität des Themas bietet der im Juli seitens des Landeskabinetts verabschiedete Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“. Dieser stellt den sozialpolitischen Schwerpunkt der Landesregierung in dieser Legislaturperiode dar, zeigt die bisherigen Aktivitäten in NRW seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention auf und benennt über 100 Maßnahmen zum Vorantreiben der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Der Städte- und Gemeindebund wird den Aktionsplan nunmehr in den nächsten Monaten in den zuständigen Gremien beraten und bewerten.

Die Befassung mit dem Thema und seiner Komplexität macht deutlich, dass der letzte Punkt der Anfrage, inwieweit die Stadt jetzt schon voraussichtliche Kosten für die nächsten 5 Jahre unter dem Gesichtspunkt einer raschen Umsetzung der Inklusion in allen betroffenen Bereichen beziffern könne, nur mit „Nein“ beantwortet werden kann. Dafür ausschlaggebend ist auch, dass der Umsetzung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in entscheidenden Bereichen auch Gesetzesnovellierungen vorausgehen müssen und damit verbunden insbesondere die Frage der Kostenauswirkungen und der Finanzierung noch aussteht.

Hinsichtlich der weiteren Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

- **Behindertengerechte Ausstattung öffentlicher Gebäude**

Die aktualisierte Auflistung ist als Anlage beigefügt.

- **Inklusion an Schulen**

Natürlich ist der Stadtverwaltung Meerbusch bewusst, dass die Inklusion an Schulen zusätzlichen personellen und sächlichen Aufwand erfordert. Das Schulgesetz NRW ordnet die Kostenträgerschaft für das lehrende Personal - also auch die Förderpädagogen - dem Land, für alle anderen Personal und Sachkosten dem jeweiligen Schulträger zu. Das gilt auch für die derzeit gesetzlich normierten Formen des gemeinsamen und des integrativen Unterrichts. Die Formen des inklusiven Unterrichts sind allerdings noch nicht normiert, ein so genannter Inklusionsplan ist vom Land noch nicht beschlossen, ein weiteres Schulrechtsänderungsgesetz zum Thema Inklusion ist auf dem Weg; die Eckpunkte dafür werden derzeit politisch beraten. Angestrebtes Datum des Inkrafttretens ist der 1.08.2013. Konkrete Umsetzungsmaßnahmen zur Inklusion können erst ergriffen werden, wenn diese gesetzlichen und untergesetzlichen Normen in Kraft getreten sein werden.

- **Inklusion in Kindertageseinrichtungen**

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen ist in NRW bereits gesetzlich verankert und findet im Regelfall in integrativen Gruppen statt. Das Land gewährt für die Finanzierung des pädagogischen Mehraufwandes für Kinder mit Behinderungen eine erhöhte Förderpauschale.

Zudem wird das für die integrativen Gruppen eingestellte therapeutische Personal (Physiotherapeuten/Logopäden) aus Eingliederungshilfemitteln finanziert.

Die Zahl der Kinder, die im Rahmen von Einzelintegration in den Kindertageseinrichtungen betreut und gefördert werden, nimmt stetig zu.

Auch hier wird der pädagogische Mehraufwand durch eine erhöhte Kindpauschale ausgeglichen. Therapeutische Maßnahmen finden bei Einzelintegration jedoch i.d.R. nicht in der Kindertageseinrichtung statt.

Räumlich sind die meisten Einrichtungen inzwischen für die U3-Betreuung qualifiziert, so dass zusätzliche Räume mit multifunktionaler Nutzungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Diese Räume können zusätzlich auch für die Kinder mit besonderem Förderbedarf oder besonderen Bedürfnissen genutzt werden.

- **Barrierefreiheit Sportanlagen**

Die Neubauten der Sportlerumkleiden in Strümp und in Lank werden einen behindertengerechten Zugang und ein Behinderten-WC erhalten. Damit sind dann auch diese beiden Sportanlagen entsprechend ausgestattet.

- **Barrierefreiheit Forum Wasserturm**

Dort können in den Reihen 7 bis 9 beliebig viele Plätze für Rollstühle angeboten werden. Dazu werden entsprechend viele Stühle fortgenommen. Rollstuhlfahrende Zuschauer kündigen dazu ihr Kommen vorher an, die meisten tun das bereits bei der Kartenbestellung. Auf diese Weise können im Bedarfsfall wesentlich mehr rollstuhlgerechte Plätze angeboten werden, als das in Theatern gleicher Größe mit festen Rollstuhlplätzen und ansonsten festen Gestühl möglich ist. Nur in Fällen, wo Rollstuhlfahrer ihren Besuch nicht ankündigen, kann es zu Engpässen kommen. Bei einem System mit festen Plätzen wären sehr viel weniger Plätze möglich und dem entsprechend schneller erschöpft.

Schon seit Jahren buchen Rollstuhlfahrer ihre Plätze über die Karten-Hotline des Fachbereichs Kultur. Meist ist eine Reservierung eines oder zwei Plätzen neben dem Rollstuhlplatz für die Begleitung erwünscht.

Die Pächterin des Bistros am Forum Wasserturm wurde auf die Sicherstellung der Benutzbarkeit der vorhandenen Behinderten-Toilette hingewiesen.

- **Baugenehmigungsverfahren**

§ 55 BauO NRW, der für die Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauwerken die zentrale Norm darstellt, und § 49 BauO NRW, der die Barrierefreiheit in Wohngebäuden regelt, sollen umfassend überarbeitet werden. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich im Herbst 2012 eingeleitet werden.

Bis zur Novellierung kommen natürlich die aktuellen Vorschriften weiter zur Anwendung:

Die Vorschriften des § 49 BauONRW für Wohnungen gelten seit 2000. Gemäß § 49 Absatz 2 BauONRW müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Abweichungen sind zuzulassen, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können, insbe-

sondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzugs erfordern.

In Satz 2 werden Anforderungen an diese Wohnungen zugunsten von Rollstuhlfahrern gestellt. Die Anforderungen betreffen nur den Zugang zu den genannten Räumen, nicht jedoch deren Nutzbarkeit für Rollstuhlfahrer, da eine derartige Anforderung in vielen Fällen die Verhältnismäßigkeitsgrenze überschreiten würde. Allerdings hat die Erreichbarkeit für Personen in Rollstühlen in gewissem Umfang auch zur Folge, dass in den jeweiligen Räumen Bewegungsflächen für Rollstühle entstehen. Die Aufzählung der Räume macht deutlich, dass eine Wohnung nicht gänzlich rollstuhlgerecht ausgestaltet sein muss; so gilt die Anforderung z. B. nicht für Gästetoiletten, Abstellräume und weitere Wohn- und Schlafräume.

§ 55 BauONRW wurde durch Artikel 6 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.12.2003 (GV.NRW. S. 766) geändert und regelt die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen:

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Das gilt insbesondere für:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Hotels zählen nicht zu den durch § 55 BauONRW geltenden Gebäuden. Daher können bei Umbau oder Neubau von Hotelgebäuden im Baugenehmigungsverfahren keine Ausstattungen gem. § 55 BauONRW gefordert werden.

Zum Campingplatz Langst-Kierst ist zu sagen, dass diese „Altanlage“ vor in Kraft treten der vorgeannten baurechtlichen Regeln bereits Bestandsschutz hatte, der keine nachträglichen Anforderungen gem. § 87 BauONRW ermöglicht.

- **Ausbildung Städt. MitarbeiterInnen zum Gebärdendolmetscher**

Die Ausbildung Städt. MitarbeiterInnen zum Gebärdendolmetscher ist derzeit nicht beabsichtigt.

- **Homepage der Stadt Meerbusch**

Seitens der Verwaltung wird angestrebt, die Informationen auf der Homepage zu den Bereichen Senioren, Migration und Inklusion innerhalb des nächsten halben Jahres zu überarbeiten und kontinuierlich auszubauen.

Die Bedenken hinsichtlich der Zuordnung der Menschen mit Behinderung zur Rubrik bzw. dem Verwaltungsbereich Soziales ist allerdings nicht nachvollziehbar, da mit dem Adjektiv „sozial“ überwiegend positive Eigenschaften assoziiert werden. Schließlich impliziert „sozial“ gerade auch die Zugehörigkeit oder die Förderung einer Gemeinschaft und ist daher für die in diesem Verwaltungsbereich zusammengefassten Aufgabenfelder auch faktisch von großer Bedeutung. Wenn die Bedenken allerdings daraus resultieren, dass man nicht mit Menschen, die sich in sozialen Notlagen befinden, in einen (organisatorischen) Zusammenhang gebracht werden möchte, scheint dies hinsichtlich der Etablierung einer echten inklusiven Gesellschaft wohl eher kontraproduktiv.

- **Kontrolle von Schwerbehindertenparkplätzen**

Maßnahmen der Verkehrsüberwachung werden nicht nur während der Öffnungs- bzw. Funktionszeiten der Stadtverwaltung, sondern - geregelt durch einen besonderen Dienstplan für die Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung - auch samstags vormittags und bei Bedarf bis in den Abendstunden durchgeführt.

Eine regelmäßige Überwachung u.a. der Behindertenparkplätze in allen Stadtteilen zu allen Zeiten ist jedoch aufgrund der gegebenen personellen Möglichkeiten leider nicht zu leisten.

- **Behindertentoiletten in öffentlichen Gebäuden**

Die vorhandenen, öffentlich zugänglichen Behinderten-WC's sind generell während der Öffnungszeiten der jeweiligen Gebäude zugänglich. Eine separate Schließung z.B. über einen "Euro-Schlüssel" ist nicht vorgesehen, da ansonsten auch die jeweiligen Gebäudezugänge entsprechend ausgerüstet sein müssten. Die Behinderten-WC's in den Schulen müssen leider teilweise abgeschlossen werden um Missbrauch und Verschmutzung durch andere Schüler zu vermeiden. In solchen Fällen erhält der behinderte Schüler/in aber unmittelbar einen eigenen Schlüssel zugeteilt.

Im Auftrag

gez.

Bettina Scholten